

# STATUTEN

## KANTONAL SOLOTHURNISCHER BIENZÜCHTERVERBAND

### A. Ziel und Tätigkeit des Vereins

- Art. 1 Der Kantonale Bienenzüchterverband Solothurn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Name: Kt. Solothurnischer Bienenzüchterverband.  
Offiz. Adresse: die des Kt. Präsidenten.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Bienenzucht in Theorie und Praxis. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
- a) Vorträge, Kurse, Ausstellungen und andere zweckdienlich erscheinende Veranstaltungen.
  - b) Förderung der Rassenzucht und Zuchtwesen.
  - c) Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
  - d) Erhaltung und Förderung der Produktequalität (Honig, Pollen, Wachs, u.a.).
  - e) Absatzförderung (Honigwerbung, Öffentlichkeitsarbeit).
  - f) Nachwuchsförderung.

### B. Mitgliedschaft

- Art. 4 Als Mitglieder können nur Bienenzüchtervereine im Kanton Solothurn aufgenommen werden. Einzelpersonen können dem Verein nicht angehören, ausgenommen Ehrenmitglieder des Kantons. Sponsoren und Gönner.
- Art. 5 Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Kantonalverband.
- Art. 6 Der Austritt steht den Vereinen auf das Ende des Kalenderjahres frei, wenn der Austritt dem Vereinspräsidenten zwei Monate vorher schriftlich angezeigt wird.  
Vereine oder Sektionen, die ihre Pflichten dem Kantonalverband gegenüber nicht statutengemäss erfüllen oder seinen Interessen zuwider handeln, können von der Delegiertenversammlung jederzeit ausgeschlossen werden.

### C. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) Delegiertenversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Zuchtkommission
  - d) Revisor

#### **Delegiertenversammlung**

- Art. 8 Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ findet jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem fünftel der Mitglieder statt.
- Art. 9 Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Kantonalvorstand und den Delegierten der angeschlossenen Vereine. Jeder Verein kann auf je 50 Mitglieder oder Bruchteil davon einen Delegierten bestimmen: 1 – 50 = 1, 51 – 100 = 2, 101 – 150 = 3, usw.

- Art. 10 Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Delegiertenversammlung. Er erlässt die Einladungen dazu mindestens 14 Tage vorher.
- Der Präsident oder der Vizepräsident leitet – ausser den Wahlen - die Delegiertenversammlung bis zum Schluss.
  - Stimmberechtigt sind:
    - die Delegierten
    - die Ehrenmitglieder
    - die Mitglieder des Vorstandes
  - kein Stimmrecht haben eingeladene Gäste, Referenten u. Begleitpersonen.

- Art. 11 Der Delegiertenversammlung stehen zu:
- a) Wahl des Kantonalpräsidenten und des übrigen Vorstandes
  - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - c) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - d) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
    - des Präsidenten
    - der Subkommission
    - der Seucheninspektoren
  - g) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - h) Genehmigung der Jahresrechnung
  - i) Genehmigung des Voranschlages
  - j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das folgende Jahr
  - k) Genehmigung des Arbeitsprogrammes
  - l) Genehmigung der Reglemente
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - n) Genehmigung von Entschädigungsbeiträgen an Vorstand, Revisoren gemäss Vorschlag des Vorstandes

#### **Vorstand**

- Art. 12 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident
  - b) Vize-Präsident
  - c) Aktuar
  - d) Kassier
  - e) pro Sektion, der Präsident
  - f) Kt. Königinnenzuchtchef als beratendes Mitglied
  - g) Kt. Beraterobmann als beratendes Mitglied
  - h) Kt. Honigobmann als beratendes Mitglied
  - i) der Kant. Bienekommissar als beratendes Mitglied
- Art. 13 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.
- Art. 14 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach schriftlicher Einladung auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, der Präsident eingeschlossen, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art. 15 Die Amtsdauer des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Subkommission beträgt 4 Jahre.
- Art. 16 Der Präsident leitet sämtliche Verhandlungen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

- Art. 17 Der Aktuar führt über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll
- Art. 18 Der Kassier hat der Delegiertenversammlung eine detaillierte Rechnung vorzulegen.  
Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung verpflichtet.
- Art. 19 Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Vorstand – Sitzungen aus der Vereinskasse eine Entschädigung. Der Präsident, Aktuar und Kassier erhalten ferner einen angemessenen Unkostenbeitrag für ihre besonderen Arbeiten. Ueber die Höhe entscheidet der Vorstand und muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

#### **Revisoren**

- Art. 20 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie erhalten einen angemessenen Entschädigungsbeitrag. Ueber die Höhe entscheidet der Vorstand und muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

#### **D. Finanzen**

- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich dessen eigene Mittel.
- Art. 22 Die Vereinskasse wird geüfnet durch:
- Beiträge der Vereine oder Sektionen. Diese entrichten jährlich pro Kopf ihrer Mitgliederzahl einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag
  - Beitrag von öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Kanton, Bund, VDRB)
  - Sponsoren und Gönner
- Art. 23
- Der Vorstand hat eine Entscheidungsbefugnis bis zum Betrag von Fr. 500.- pro nicht budgetiertes Ereignis
  - Ueber höhere, nicht budgetierte Ausgaben bestimmt die Delegiertenversammlung

#### **E. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins**

- Art. 24 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln die an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.
- Art. 25 Der Kantonalverband kann nicht aufgelöst werden, so lange ihm noch zwei Vereine angehören. Allfälliges Vermögen muss bei der Auflösung zinstragend angelegt werden zuhanden eines später ins Leben tretenden Kantonalverbandes.
- Art. 26 Diese Statuten treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 28. April 2000 in Kraft.  
Sie ersetzen diejenigen vom 26. April 1991.

Solothurn, den 28. April 2000.

Der Präsident:



Max Tschumi

Der Aktuar:



Othmar Altermatt